

der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. L 287

15. November 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2263/69 des Rates vom 10. November 1969 zur Änderung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Juteerzeugnisse	1
Verordnung (EWG) Nr. 2264/69 der Kommission vom 13. November 1969 über die Anträge auf Rückvergütung der den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen	3
Verordnung (EWG) Nr. 2265/69 der Kommission vom 14. November 1969 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6
Verordnung (EWG) Nr. 2266/69 der Kommission vom 14. November 1969 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7
Verordnung (EWG) Nr. 2267/69 der Kommission vom 14. November 1969 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9
Verordnung (EWG) Nr. 2268/69 der Kommission vom 14. November 1969 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10
Verordnung (EWG) Nr. 2269/69 der Kommission vom 14. November 1969 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	11
Verordnung (EWG) Nr. 2270/69 der Kommission vom 14. November 1969 zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	12
Verordnung (EWG) Nr. 2271/69 der Kommission vom 13. November 1969 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	16
Verordnung (EWG) Nr. 2272/69 der Kommission vom 14. November 1969 zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	23
Verordnung (EWG) Nr. 2273/69 der Kommission vom 14. November 1969 zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen	25

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2274/69 der Kommission vom 14. November 1969 zur Änderung der Verordnung Nr. 172/66/EWG zur Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für Olivenöl	26
Verordnung (EWG) Nr. 2275/69 der Kommission vom 14. November 1969 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 über Maßnahmen auf dem Sektor Rindfleisch infolge der Abwertung des französischen Franken	28
Verordnung (EWG) Nr. 2276/69 der Kommission vom 14. November 1969 über die Verringerung der Ausgleichsbeträge bei bestimmten französischen Ausfuhren von Rindfleisch nach dritten Ländern	29
Verordnung (EWG) Nr. 2277/69 der Kommission vom 14. November 1969 zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	30

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

69/405/Euratom, EGKS, EWG :

Beschluß des Rates vom 29. Oktober 1969 über die Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kontrollausschusses	31
---	----

69/406/EWG :

Beschluß des Rates vom 10. November 1969 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der EWG und Indien über den Handel mit Juteerzeugnissen	32
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2263/69 DES RATES**vom 10. November 1969****zur Änderung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Juteerzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf der multilateralen Handelskonferenz 1964/1967 hatte sich die Gemeinschaft verpflichtet, Verhandlungen mit Indien aufzunehmen, um zu einer befriedigenden Vereinbarung über den Handel mit Juteerzeugnissen zu gelangen.

Zwischen Indien und der Gemeinschaft wurde ein Abkommen geschlossen, das insbesondere die Verpflichtung enthält, die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Juteerzeugnisse zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einzigter Artikel

Vom 1. Januar 1970 bis zum 31. Dezember 1972 werden die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Erzeugnisse bis zur jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt :

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2264/69 DER KOMMISSION

vom 13. November 1969

über die Anträge auf Rückvergütung der den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 499/69 des Rates vom 11. März 1969 über die Rückvergütung der den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge auf Rückvergütung der Beihilfen, die den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern von den Mitgliedstaaten gewährt worden sind, die ihrerseits vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, eine Rückvergütung in Höhe von 50 v. H. der Beihilfen erhalten können, müssen bestimmte Angaben enthalten, die von den Mitgliedstaaten in gleicher Form zu erbringen sind, damit leichter geprüft werden kann, ob sie mit den Bestimmungen der Verordnung Nr. 159/66/EWG und mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 vereinbar sind, und um eine diesbezügliche Beschlußfassung zu erleichtern.

Falls die der Kommission von den Mitgliedstaaten regelmäßig übermittelten Unterlagen unzureichend oder inhaltlich unvollständig erscheinen, so daß nicht überprüft werden kann, ob die für die Gewährung der Beihilfen an die Erzeugerorganisationen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat Belege oder zusätzliche Unterlagen anfordern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1969

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Rückvergütungsanträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 müssen entsprechend den als Anlage I zu dieser Verordnung beigefügten Tabellen eingereicht werden.

(2) Für jede Erzeugerorganisation sind die in der Anlage II zu dieser Verordnung geforderten Angaben zu übermitteln, damit die Kommission über die erste Vergütung der diesen Organisationen gewährten Beihilfen beschließen kann.

Artikel 2

(1) Auf Antrag der Kommission übermittelt ihr der Mitgliedstaat binnen eines Monats die in seinem Besitz befindlichen Belege oder eine beglaubigte Abschrift dieser Belege, die bei der Berechnung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 159/66/EWG vorgesehenen Beihilfen zugrunde gelegt wurden.

(2) Im Hinblick auf eine wirksame Überprüfung des Antrags auf Rückvergütung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 159/66/EWG vorgesehenen Beihilfen übersendet der Mitgliedstaat der Kommission auf deren Antrag binnen einer festgesetzten Frist andere Belege oder Unterlagen als die in Absatz 1 vorgesehenen, die möglicherweise für die Berechnung der vorgenannten Beihilfen wichtig sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 12. 3. 1969, S. 2.

ANLAGE I

A. ANTRAG AUF RÜCKVERGÜTUNG GEMÄSS ARTIKEL 12 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG Nr. 159/66/EWG

Im Jahr nach der Gründung der Erzeugerorganisationen gewährte Beihilfe

Laufende Nummer	Erzeugerorganisation	Betrag der gemäß Artikel 2 Absatz 1 der VO Nr. 159/66/EWG gewährten Beihilfe	Rückzuvergütender Betrag

B 1. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE ÜBER DIE DEN ERZEUGERORGANISATIONEN GEWÄHRTE BEIHILFE

Mitgliedstaat :

- Nummer ⁽¹⁾
- Erzeugerorganisation (Name und Anschrift)
- Zeitpunkt der Gründung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69
- Im Jahr nach der Gründung der Erzeugerorganisation gewährte Beihilfe

Tabelle Nr.	Erzeugnis	Durchschnittlicher Wert der vermarkteten Erzeugung	Betrag der gemäß Artikel 2 Absatz 1 der VO Nr. 159/66/EWG gewährten Beihilfe	Bemerkungen
Gesamtbetrag der gewährten Beihilfe				
Rückzuvergütender Betrag				

Es wird bestätigt, daß :

- die vorgenannte Organisation ausreichende Garantien in bezug auf Dauer und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bietet ;
- der durchschnittliche Wert der vermarkteten Produktion nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 berechnet wurde.

⁽¹⁾ Laufende Numerierung.

B 2. ÜBERSICHT ÜBER DIE DEN ERZEUGERORGANISATIONEN GEWÄHRTE BEIHILFE

Mitgliedstaat :

Gegebenenfalls für *jedes* von einer Erzeugerorganisation vermarktete Erzeugnis auszufüllen.

Erzeugerorganisation :

Erzeugnis ⁽¹⁾ :

Betrag der Beihilfe :

Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe :

Im Jahr nach der Gründung der Erzeugerorganisation gewährte Beihilfe.

Berechnung der Beihilfe

Zahl der Mitglieder gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69	Vermarktete Produktion gemäß Artikel 5				Erzeugerpreis gemäß Artikel 6				Durchschnittswert gemäß Artikel 4
	19 ..	19 ..	19 ..	Durchschnitt von 3 Jahren	19 ..	19 ..	19 ..	Durchschnitt von 3 Jahren	

⁽¹⁾ In dieser Übersicht versteht man unter Erzeugnis die Gesamtheit der verschiedenen Sorten derselben Art. z.B. : Äpfel, Birnen ...

ANLAGE II

Angaben der Mitgliedstaaten über die Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 159/66/EWG

Mitgliedstaat :

— Laufende Nummer ⁽¹⁾ :

— Erzeugerorganisation (Name und Anschrift) :

— Es wird bestätigt, daß der Zeitpunkt der Gründung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 der ist.

1. Wodurch erfolgt die Regulierung der Erzeugerpreise ?

⁽¹⁾ Laufende Numerierung.

2. Welche technischen Hilfsmittel stehen den Erzeugern zur Aufmachung und Vermarktung der Erzeugnisse zur Verfügung ?
3. Wie ist die Verpflichtung der Mitglieder der Erzeugerorganisation zur vollständigen Ablieferung ihrer Produktion in der Satzung verankert und wie wird diese Verpflichtung in der Praxis eingehalten ?
4. Gegebenenfalls : Welche Mengen dürfen die Produzenten mit Genehmigung der Erzeugerorganisation selbst vermarkten ?
5. Gibt es von der Erzeugerorganisation angewandte Produktionsvorschriften ?
6. Gibt es von der Erzeugerorganisation angewandte Vermarktungsvorschriften ?

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2265/69 DER KOMMISSION

vom 14. November 1969

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2218/69⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1969

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2218/69 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1969 in Kraft.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSCHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 8. 11. 1969, S. 1

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. November 1969 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	57,03
10.01 B	Hartweizen	56,08 ⁽¹⁾
10.02	Roggen	40,68
10.03	Gerste	51,54
10.04	Hafer	40,60
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	36,74 ⁽²⁾
10.05 B	Anderer Mais	36,74
10.07 A	Buchweizen	25,03
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	42,03
10.07 C	Sorghum und Dari	33,68
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	55,15
11.01 B	Mehl von Roggen	66,65
11.02 A I a) 1	Grütze und Grieß von Hartweizen	96,62
11.02 A I a) 2	Grütze und Grieß von Weichweizen	59,25

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechungeinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2266/69 DER KOMMISSION

vom 14. November 1969

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Ver-

ordnung (EWG) Nr. 1593/69 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 3

Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1969

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. November 1969 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	(RE / Tonne)		
			1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,25	0,25	0,75
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0,50
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	6,55
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	2,00
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0,20
10.07 D	Andere	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	(RE / 100 kg)			
			1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,045	0,045	0,134	0,134
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,033	0,033	0,100	0,100
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2267/69 DER KOMMISSION

vom 14. November 1969

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz
zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2251/69 ⁽³⁾ festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit gelten-
den Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus fest-
gesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung bei-
gefügten Tabelle abgeändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 15. November 1969 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1969

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. November 1969 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	(RE / Tonne)		
			1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art. ausgenommen	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
	Sorghum und Dari	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2268/69 DER KOMMISSION

vom 14. November 1969

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1595/69⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1595/69 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-
tigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben fest-
gesetzt.**Artikel 2**Diese Verordnung tritt am 15. November 1969 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1969

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSHOLT⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 6.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	18,11
	II. Rohrzucker	14,21 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	18,11
	II. Rohrzucker	14,21 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2269/69 DER KOMMISSION
vom 14. November 1969
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1900/69 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1900/69 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1969

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 244 vom 27. 9. 1969, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. November 1969 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 17. November 1969

	Raps- und Rübsensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe :	7,210	6,360
Betrag der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat November 1969 :	7,210	6,360
— für den Monat Dezember 1969 :	7,690	6,982
— für den Monat Januar 1970 :	7,870	7,585
— für den Monat Februar 1970 :	8,250	8,133

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2270/69 DER KOMMISSION
vom 14. November 1969
zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung Nr. 166/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 des Rates vom 23. Juli 1969 betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 des Rates vom 23. Juli 1969 betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG muß die Kommission für Einfuhren von nicht raffiniertem Olivenöl in die Gemeinschaft eine Abschöpfung festsetzen.

Für die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und in Artikel 9 der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Einfuhren ist die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis. Für die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Einfuhren ist die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis und dem Frei-Grenze-Preis, wobei

dieser Unterschied um einen Pauschbetrag verringert wird.

Der Schwellenpreis und der Pauschbetrag werden jährlich durch den Rat festgesetzt; für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 wurden sie durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2120/69 des Rates vom 28. Oktober 1969 zur Festsetzung des Schwellenpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1969/1970⁽⁷⁾ und (EWG) Nr. 2119/69 des Rates vom 28. Oktober 1969 über den Pauschbetrag für nicht raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt wurde und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird⁽⁸⁾, festgesetzt.

Die Kommission bestimmt den cif-Preis und den Frei-Grenze-Preis für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, der durch die Verordnung Nr. 165/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Maßnahmen bei den Preisen für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1966/1967⁽⁹⁾ festgesetzt worden ist.

Die letztgenannten Preise sind auf der Grundlage der tatsächlichen günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu bestimmen. Dabei muß die Kommission grundsätzlich alle in den Punkten 1 und 4 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG erwähnten Angebote an Olivenölen auf dem Weltmarkt bzw. auf dem griechischen Markt, die ihr bekannt werden, berücksichtigen. Falls derartige Angebote nicht bestehen oder die Angebote nicht repräsentativ sind, muß die Kommission alle Angebote in Betracht ziehen, die auf der Großhandelsstufe des Ölmarktes der Gemeinschaft für diese Öle erfolgen, welche vom Weltmarkt oder vom griechischen Markt eingeführt werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1775/69 der Kommission vom 8. September 1969 zur Festsetzung der Abschöpfungen für nicht raffinierte Olivenöle⁽¹⁰⁾ muß die Kommission Angebote für Erzeugnisse mittelmäßiger Güte, langfristige Angebote, Angebote unbedeutender Partien oder in kleinen Verpackungen ausschließen. Außerdem müssen solche Angebote ausgeschlossen werden, die für die tatsächliche Marktentwicklung nicht als repräsentativ gelten können, sowie die in

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3400/66.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 197 vom 8. 8. 1969, S. 93.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 93.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1969, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1969, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3399/66.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 228 vom 9. 9. 1969, S. 7.

Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Angebote.

Bei Fehlen von vorstehend genannten Angeboten, oder falls vorhandene Angebote nicht berücksichtigt werden können, müssen zur Bestimmung des cif-Preises die auf dem Binnenmarkt der wichtigsten Öl erzeugenden und exportierenden Drittländer angewandten Preise zugrunde gelegt werden. In diesem Fall werden diese Preise um die Vermarktungs-, Verlade-, Transport- und Versicherungskosten erhöht.

Von den berücksichtigten Angeboten sind die „Kosten und Frachtangebote“ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1775/69 um 1 v. H. zu erhöhen. Cif-Angebote, die für einen anderen als den oben genannten Grenzübergangsort erfolgen, müssen unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten berichtigt werden. Die Angebote „fas“, „fob“ und andere Angebote müssen um die Versand- und Versicherungskosten zum Verschiffungshafen oder vom Verladeort bis zum obenerwähnten Grenzübergangsort und bei den Angeboten auf „fas“ um die Verladekosten erhöht werden.

Handelt es sich bei den berücksichtigten Angeboten um Angebote auf dem Markt der Gemeinschaft, so muß ihr Betrag um die Entladekosten, die bei der Einfuhr erhobenen Abgaben und Abschöpfungen sowie gegebenenfalls um die Versandkosten und anderen Kosten ab dem Ort, für den der cif-Preis oder Frei-Grenze-Preis gilt, bis zu der Handelsstufe, für die die Angebote gemacht worden sind, vermindert werden.

Zur Berichtigung der berücksichtigten Angebote darf die Kommission nur die nach ihrer Kenntnis niedrigsten Kosten in Betracht ziehen.

Der cif-Preis und der Frei-Grenze-Preis müssen für ein Erzeugnis in Großbehältern bestimmt werden. Wird das Olivenöl in anderer Form angeboten, so wird dieses Angebot durch Abzug des sich aus der Aufmachung der angebotenen Ware ergebenden Mehrwerts und durch Erhöhung um die dem Importeur durch die Aufmachung erwachsenden Mehrkosten berichtigt. Angebote an ungefiltertem Jungfernöl der Qualität „Extra“, „Fein“ oder „Handelsüblich“ müssen um einen Betrag erhöht werden, in dem die Filtrierkosten berücksichtigt sind.

Um vergleichbare Angaben im Verhältnis zum Öl der Bezeichnung und der Qualität zu erhalten, für das der Schwellenpreis festgesetzt worden ist, ist es erforderlich, je nach Bezeichnung und Qualität die Werte, die sich aus der Verordnung Nr. 172/66/

EWG der Kommission vom 5. November 1966 zur Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für die verschiedenen Bezeichnungen und Qualitäten von nicht raffinierten Olivenölen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2274/69 ⁽²⁾, ergeben, von den berücksichtigten Angeboten abzuziehen oder sie ihnen hinzuzufügen. Unter außergewöhnlichen Umständen können während eines begrenzten Zeitabschnitts andere oder abgeleitete Ausgleichskoeffizienten angewandt werden.

Der Vergleich zwischen den so erhaltenen Angaben ermöglicht es, sowohl auf dem Weltmarkt als auch auf dem griechischen Markt das günstigste Angebot zu ermitteln.

Kommt kein Angebot in Betracht, so muß der zuvor bestimmte cif-Preis beibehalten werden. In diesem Fall muß der Frei-Grenze-Preis auf der Grundlage des um die Vermarktungs-, Verlade-, Versand- und Versicherungskosten erhöhten garantierten Erzeugerpreises in Griechenland bestimmt werden.

Die Abschöpfungen auf raffiniertes Öl, auf Oliven der Tarifstellen 07.01 N und 07.03 A — ausgenommen solche, die zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt sind — sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden errechnet, indem auf die oben beschriebenen Abschöpfungen die Anpassungen vorgenommen werden, die in den Artikeln 2, 3, 6 Absatz 1 und Artikel 7 der Verordnung Nr. 166/66/EWG genannt sind, und für die vollständig in Griechenland erzeugten und unmittelbar von dort in die Gemeinschaft beförderten Erzeugnisse die Anpassungen, die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 162/66/EWG und in den Artikeln 4, 6 Absatz 2 und Artikel 8 der Verordnung Nr. 166/66/EWG genannt sind.

Für das in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 1466/69 und (EWG) Nr. 1471/69 genannte Erzeugnis ist die Abschöpfung gleich der gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG errechneten Abschöpfung, verringert um 5 Rechnungseinheiten je 100 kg, wenn die Bedingungen des Artikels 1 Absätze 2 und 3 dieser Verordnungen hinsichtlich der Angebotspreise für diese Öle erfüllt sind. Außerdem wird diese Abschöpfung gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnungen um 0,5 Rechnungseinheiten je 100 kg verringert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3482/66.

⁽²⁾ Siehe Seite 26 dieses Amtsblatts.

Die Angebotspreise müssen für den in der Verordnung Nr. 165/66/EWG festgesetzten Grenzübergangsort der Gemeinschaft an Hand der Angebote bestimmt werden, für die tatsächlich Einkaufsmöglichkeiten für Mengen bestehen, die für den Markt repräsentativ sind. Diese Angebote müssen entsprechend den etwaigen Unterschieden gegenüber der für den cif-Preis maßgeblichen Bezeichnung oder Qualität berichtigt werden. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1775/69 sind die Kriterien und Anwendungsbedingungen zur Bestimmung der Angebotspreise festgelegt worden.

Liegt der günstigste Angebotspreis unter dem in Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 1466/69 und (EWG) Nr. 1471/69 festgelegten Mindestpreis, so wird während eines Zeitraums von zwei Monaten die nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG errechnete Abschöpfung, verringert um 0,5 Rechnungseinheiten je 100 kg, angewandt. Liegt die nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG berechnete Abschöpfung bei der Einfuhr jedoch unter 5 Rechnungseinheiten je 100 kg, so werden diese Bestimmungen nur angewandt, wenn unbeschadet des Artikels 1 Absatz 3 dieser Verordnungen der günstigste Angebotspreis niedriger ist als der um die vorstehend genannte Abschöpfung erhöhte cif-Preis.

Bei der Einfuhr von raffiniertem Olivenöl, das vollständig in Tunesien oder Marokko gewonnen und unmittelbar von einem dieser Länder in die Gemeinschaft befördert wurde, wird der gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegte feste Teilbetrag der Abschöpfung nicht erhoben.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 166/66/EWG muß die Abschöpfung auf Oliven der Tarifstellen 07.01 N und 07.03 A — ausgenommen solche, die zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt sind — um den Betrag verringert werden, der sich aus der Anwendung des Zollsatzes auf den Wert des eingeführten Erzeugnisses ergibt. Dieser Betrag ist durch die Verordnung Nr. 175/66/EWG

der Kommission vom 7. November 1966 über die Auswirkungen des Zollsatzes bei der Einfuhr bestimmter Oliven ⁽¹⁾ pauschal festgesetzt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 ⁽²⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 42a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Die Abschöpfungen müssen so oft festgesetzt werden, wie die Stabilität des Marktes der Gemeinschaft es erfordert, und zwar in der Weise, daß sie mindestens einmal in der Woche in Kraft treten können.

Die Anwendung all dieser Bestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es notwendig, die Abschöpfungen im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziges Artikel

(1) Die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG, in Artikel 9 der Verordnung Nr. 166/66/EWG, in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 genannten Abschöpfungen werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Diese Verordnung tritt am 17. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1969

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3487/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

ANHANG

Auf vom 17. November 1969 ab erfolgte Einfuhren anwendbare Abschöpfungen in RE/100 kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vollständig in einem dieser Länder gewonnene und aus einem dieser Länder unmittelbar in die Gemeinschaft beförderte Erzeugnisse			Erzeugnisse, die nicht vollständig in einem dieser Länder gewonnen oder nicht unmittelbar aus einem dieser Länder in die Gemeinschaft befördert worden sind			Drittländer
	Griechenland	Marokko	Tunesien	Griechenland	Marokko	Tunesien	
07.01 N I b)	0	0	0	0	0	0	0
07.03 A II	0	0	0	0	0	0	0
15.07 A I a)	0	0	0	3,200	3,200	3,200	3,200
15.07 A I b)	0	0	0	6,000	6,000	6,000	6,000
15.07 A II	0	0	0	0	0	0	0
15.17 A I	0	0	0	0	0	0	0
15.17 A II	0	0	0	0	0	0	0
23.04 A	0	0	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2271/69 DER KOMMISSION

vom 13. November 1969

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe a) 2 und Buchstaben b) bis g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften zur Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/69⁽⁴⁾, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 824/68 des Rates vom 28. Juni 1968⁽⁵⁾ festgesetzt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfung sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 7 der Verordnung angegeben. Diese Methode besteht darin, die Summen der verschiedenen in den genannten Artikeln festgelegten Teilbeträge zu ermitteln.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Preise frei Grenze sowie zur Festsetzung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁶⁾ wird der Teilbetrag der Abschöpfung, die unter Anwendung

eines Koeffizienten, der das Gewichtsverhältnis zwischen dem in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulver einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits ausdrückt, ermittelt wird, für die in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 823/68 aufgeführten Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B I b) in der Weise errechnet, daß der Grundbetrag mit der in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulvermenge multipliziert wird. Das gleiche gilt für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II b) in bezug auf den Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung eines Koeffizienten ermittelt wird, der das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milchbestandteilen einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits zum Ausdruck bringt.

Der Grundbetrag muß einem Hundertstel der für jedes Erzeugnis in Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 genannten Abschöpfung entsprechen.

Für die zu der Gruppe 11 gehörenden und unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern, für die festgestellt wird, daß der bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse nach der Gemeinschaft angewendete Preis nicht unter 85 Rechnungseinheiten je 100 kg liegt, ist der Abschöpfungsbetrag für 100 kg des Erzeugnisses :

- gleich dem um 85 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis, falls das Erzeugnis unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 aa) fällt ;
- gleich der Summe aus
 - a) einem Teilbetrag, der gleich dem um 85 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis ist,
 - b) einem Teilbetrag, der gleich 20 Rechnungseinheiten ist,
 falls das Erzeugnis unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 bb) fällt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich :

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 ergibt ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

— einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung auf Grund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 Buchstabe a) 2 und Buchstaben b) bis g) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, mit Ausnahme der gleichartigen Erzeugnisse, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtigt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeug-

nis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise auf Grund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und, wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 ⁽¹⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

Auf Grund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1969

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :	
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :	
	I. mehr als 6 bis 20 Gewichtshundertteilen	41,93
	II. mehr als 20 bis 45 Gewichtshundertteilen	88,69
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	137,06
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :	
	A. nicht gezuckert :	
	I. Molke	10,50
	II. Milch und Rahm, in Pulverform :	
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :	
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	46,20
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	64,25
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	66,25
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	110,25
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :	
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	40,20
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	58,25
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	60,25
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	104,25
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :	
	a) in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von :	
	1. 8 Gewichtshundertteilen oder weniger	16,17
	2. mehr als 8 bis 11 Gewichtshundertteilen	21,83
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :	
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	88,69
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	161,25
	B. gezuckert :	
	I. Milch und Rahm, in Pulverform :	
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt ⁽²⁾ von :	
	1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	29,00
	2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	33,00
	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	36,00
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	38,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.02 (Forts.)	<p>b) andere :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾</p> <p>2. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾</p> <p>II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :</p> <p>a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾</p> <p>2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾</p>	<p>per kg 0,4020 ⁽⁹⁾</p> <p>per kg 0,5825 ⁽⁹⁾</p> <p>per kg 1,0425 ⁽⁹⁾</p> <p>per kg 0,4020 ⁽¹⁰⁾</p> <p>per kg 0,5825 ⁽¹⁰⁾</p> <p>per kg 1,0425 ⁽¹⁰⁾</p> <p>28,88</p> <p>per kg 0,8869 ⁽¹⁰⁾</p> <p>per kg 1,3706 ⁽¹⁰⁾</p>
04.03	<p>Butter :</p> <p>A. mit einem Fettgehalt von 84 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>B. andere</p>	<p>161,25</p> <p>196,73</p>
04.04	<p>Käse und Quark :</p> <p>A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller :</p> <p>I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten ⁽²⁾ :</p> <p>a) in Standard-Laiben ⁽⁴⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von :</p> <p>1. 117 RE oder mehr, jedoch weniger als 141,75 RE</p> <p>2. 141,75 RE oder mehr</p> <p>b) in Stücken, vakuumverpackt :</p> <p>1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :</p> <p>aa) 1 kg bis 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 137 RE oder mehr, jedoch weniger als 170 RE</p> <p>bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 170 RE oder mehr</p> <p>2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g ⁽⁶⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 190 RE oder mehr</p> <p>II. andere</p>	<p>15,00</p> <p>88,99 ⁽¹¹⁾</p> <p>15,00</p> <p>88,99 ⁽¹¹⁾</p> <p>88,99 ⁽¹¹⁾</p> <p>88,99</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.04 (Forts.)	<p>B. Glarner-Kräuterkäse (sogenannter Schabziger), aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt ⁽²⁾</p> <p>C. Käse mit Schimmelbildung im Teig</p> <p>D. Schmelzkäse :</p> <p>I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner-Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf ⁽⁷⁾, mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 120 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ⁽²⁾ von :</p> <p>a) mehr als 40, jedoch nicht mehr als 48 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben</p> <p>b) mehr als 40, jedoch nicht mehr als 48 Gewichtshundertteilen für $\frac{5}{6}$ der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel</p> <p>c) mehr als 48, jedoch nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben</p> <p>II. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>1. 46 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>2. mehr als 46 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen</p> <p>E. andere :</p> <p>I. mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :</p> <p>a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :</p> <p>1. Cheddar, Chester</p> <p>2. Tilsiter, Havarti und Esrom, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von ⁽²⁾ :</p> <p>aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen</p> <p>3. andere</p> <p>c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 125 g oder weniger</p> <p>II. andere</p>	<p>90,00 ⁽¹²⁾</p> <p>34,67</p> <p>30,00</p> <p>31,00</p> <p>35,00</p> <p>61,92</p> <p>81,60</p> <p>161,60</p> <p>90,00</p> <p>84,67</p> <p>54,83 ⁽¹³⁾</p> <p>54,83 ⁽¹⁴⁾</p> <p>54,83</p> <p>41,12</p> <p>134,83</p>
17.02	<p>Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :</p> <p>A. Laktose und Laktosesirup :</p> <p>II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff) ⁽¹⁵⁾</p>	<p>16,34</p>
17.05	<p>Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:</p> <p>A. Laktose und Laktosesirup</p>	<p>16,34</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
23.07	<p>Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter) :</p> <p><i>ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltende Erzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen ⁽⁸⁾ :</i></p> <p>I. Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke :</p> <p>a) von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen</p> <p>4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen</p> <p>b) von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen</p> <p>c) von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen</p> <p>II. Keine Stärke, Glukose oder Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend</p>	<p>32,15</p> <p>41,40</p> <p>38,79</p> <p>32,04</p> <p>41,40</p>

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁸⁾ siehe die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁸⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

⁽⁹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;

b) 6,00 RE ;

c) 9,56 RE.

⁽¹⁰⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;

b) 9,56 RE.

⁽¹¹⁾ Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹²⁾ Die Abschöpfung ist auf 12 v. H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹³⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 38,50 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr aus Dänemark, Finnland, Österreich, Polen, Rumänien und der Schweiz.

⁽¹⁴⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 58,50 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr aus Dänemark, Finnland, Österreich, Polen, Rumänien und der Schweiz.

⁽¹⁵⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2272/69 DER KOMMISSION
vom 14. November 1969

zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2173/69 der Kommission vom 31. Oktober 1969⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2225/69⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2173/69 enthaltenen Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die bei der Ausfuhr der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anzuwendenden Erstattungen entsprechend genanntem Anhang festzusetzen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden gemäß dem genannten Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1969

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 1. 11. 1969, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 8. 11. 1969, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2273/69 DER KOMMISSION

vom 14. November 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung Nr. 785/67/EWG der Kommission vom 30. Oktober 1967 betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1896/68 ⁽⁴⁾, wurden die Mindestmengen festgesetzt, die für die Annahme eines Angebots durch die Interventionsstellen maßgebend sind. Dabei werden einmal die Mengenteile der verschiedenen Güteklassen an der Gesamtproduktion von Jungfernöl und zum anderen die Struktur der Industrie berücksichtigt, die Oliven und Ölkuchen verarbeitet.

Es empfiehlt sich, die Anwendung der Interventionsregelung durch Erhöhung der in der Verordnung Nr. 785/67/EWG festgesetzten Mindestmengen zu vereinfachen. Da der Interventionspreis auf der Großhandelsstufe festgesetzt wird, sind die Mindestmengen möglichst in Höhe der Mengen festzusetzen, die auf dieser Stufe gehandelt werden.

Mit Rücksicht auf die Handelsgewohnheiten erscheint es zweckmäßig, die Höchstgehalte an Wasser und Fremdbestandteilen und die für die Gewichtsabschläge maßgebenden Gehalte zu ändern.

Die Regelung der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 wahrscheinlich überprüft werden. Deshalb ist es angebracht, die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung auf das laufende Wirtschaftsjahr zu beschränken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 264 vom 31. 10. 1967, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 28. 11. 1968, S. 16.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird wie folgt geändert :

„Eine Intervention auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist auf Öle der unter den Punkten 1 und 4 des Anhangs zu dieser Verordnung genannten Art beschränkt. Ausgenommen sind Öle, deren Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, mehr als 16 g je 100 g beträgt, und Öle, deren Gehalt an Wasser und Fremdbestandteilen höher ist als :

- 1 v. H. bei Jungfernöl, extra, fein und mittelfein,
- 1,5 v. H. bei Jungfern-Lampantöl,
- 2 v. H. bei Oliventresteröl.“

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird wie folgt geändert :

„Jeder Besitzer des in Artikel 1 genannten, aus der Gemeinschaft stammenden Olivenöls ist berechtigt, dieses Öl der Interventionsstelle anzubieten.

Die angebotene Menge muß mindestens betragen:

- 400 kg, wenn es sich um Öl handelt, das den im Anhang zu der Verordnung Nr. 136/66/EWG unter Punkt 1 Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Güteklassen entspricht ;
- 1 500 kg, wenn es sich um Öl handelt, das der unter Punkt 1 Buchstabe d) des genannten Anhangs aufgeführten Güteklasse entspricht, oder wenn die Menge in zwei oder mehr Teilpartien getrennt nach den im gleichen Anhang unter Punkt 1 angegebenen Güteklassen angeboten wird ;
- 5 000 kg, wenn es sich um Öl handelt, das der in diesem Anhang unter Punkt 4 aufgeführten Güteklasse entspricht.“

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird wie folgt geändert :

„Die Zahlung erfolgt für die gelieferte Ölmenge nach Abzug des Gewichtsanteils an Wasser und Fremdbestandteilen, sofern er bei Jungfernölen 0,2 v. H. und bei Oliventresterölen 0,5 v. H. überschreitet.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

Artikel 4

Artikel 8 der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Sie wird bis zum 31. Oktober 1970 angewandt.“

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2274/69 DER KOMMISSION

vom 14. November 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 172/66/EWG zur Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 des Rates vom 23. Juli 1969 betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über Olivenöleinfuhren aus Tunesien⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung Nr. 172/66/EWG der Kommission vom 5. November 1966⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1165/69⁽⁷⁾, wurden die Ausgleichskoeffizienten für die verschiedenen Bezeichnungen und Qualitäten von nichtraffinierten Olivenölen festgesetzt. Die Höhe der auf dem Weltmarkt festgestellten Angebotspreise für einige Olivenölqualitäten mit Ursprung in Marokko und Tunesien entspricht infolge besonderer Eigenschaften nicht dem Preisniveau, das bei der Festsetzung des Ausgleichskoeffizienten für die Qualität berücksichtigt wurde, auf die sich die Angebote beziehen.

Zur korrekten Anwendung der Abschöpfungen erscheint es zweckmäßig, den Anhang der vorgenannten Verordnung zu ersetzen, wobei für Olivenöl, das Gegenstand solcher Angebote ist, ein entsprechender Ausgleichskoeffizient vorgesehen wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 8. 8. 1969, S. 93.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 93.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3481/66.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 151 vom 29. 5. 1969, S. 11.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 2**Artikel 1*

Der Anhang zur Verordnung Nr. 172/66/EWG wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ergänzt.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ANHANG

Ausgleichskoeffizienten für die verschiedenen handelsüblichen Qualitätsbezeichnungen von nicht raffinierten Olivenölen

Der Säuregrad entspricht dem Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Gramm Fettsäuren je 100 Gramm Öl	Ausgleichskoeffizient	
	Betrag, um den der Preis zu vermindern ist (RE je 100 kg)	Betrag, um den der Preis zu erhöhen ist (RE je 100 kg)
Jungfernöl extra mit einem Säuregrad von höchstens 0,7	11,000	
Jungfernöl extra mit einem Säuregrad von mehr als 0,7 bis 1,0	10,000	
Jungfernöl mit Ursprung in oder Herkunft aus Tunesien, angeboten unter der Bezeichnung „Super Extra“	10,000	
Jungfernöl mit Ursprung in oder Herkunft aus Tunesien, angeboten unter der Bezeichnung „Extra“	7,000	
Jungfernöl fein	4,000	
Jungfernöl fein mit Ursprung in oder Herkunft aus Marokko oder Tunesien	—	—
Anderes Jungfernöl als „Lampantöl“ mit Ursprung in oder Herkunft aus Andalusien (Spanien)	—	—
Anderes Jungfernöl als „Extra Super“ und „Lampantöl“ mit Ursprung in oder Herkunft aus Tunesien	—	—
Jungfernöl Standardqualität	—	—
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 1,0		4,600
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 1,5		5,100
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 2,0		5,600
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 3,0		6,600
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 4,0		7,600
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 5,0		8,600
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 6,0		9,600
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 7,0		10,600
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 8,0		11,600
Jungfern-Lampantöl mit Ursprung in oder Herkunft aus Tunesien: die vorgenannten Ausgleichskoeffizienten für Jungfern-Lampantöl wurden erhöht um 1 RE		
Oliventresteröl mit einem Säuregehalt von 5,0 oder mit Basis 5°		43,000
Oliventresteröle: der für Oliventresteröl mit einem Säuregehalt von 5,0 oder mit Basis 5° geltende Ausgleichskoeffizient ist pro Grad Säuregehalt mehr oder weniger um 0,80 RE zu erhöhen oder zu vermindern		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2275/69 DER KOMMISSION

vom 14. November 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 über Maßnahmen auf dem Sektor Rindfleisch infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 der Kommission vom 22. August 1969 über Maßnahmen auf dem Sektor Rindfleisch infolge der Abwertung des französischen Franken ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1787/69 ⁽³⁾, wurden die Beträge der Subventionen, die bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten und aus dritten Ländern in Frankreich gewährt werden, und die Ausgleichsbeträge, die von Frankreich bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten und nach dritten Ländern erhoben werden, für einige Erzeugnisse des Sektors pauschal festgesetzt.

Es hat sich gezeigt, daß bei frischen und gekühlten Vordervierteln der festgesetzte Betrag zu einer Ver-

ringerung der französischen Ausfuhren geführt hat und deshalb auch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Marktlage für dieses Erzeugnis als zu hoch erschien.

Es ist daher angebracht, die Subvention bei der Einfuhr und den Ausgleichsbetrag bei der Ausfuhr des genannten Erzeugnisses um 15 ffrs/100 kg Nettogewicht zu senken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 für das Erzeugnis der Tarifnummer 02.01 A II a) 1 bb) 22 vorgesehene Subventions- und Ausgleichsbetrag wird auf 33,92 ffrs/100 kg Nettogewicht verringert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1969

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 230 vom 11. 9. 1969, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2276/69 DER KOMMISSION

vom 14. November 1969

über die Verringerung der Ausgleichsbeträge bei bestimmten französischen Ausfuhren von Rindfleisch nach dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1660/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken ⁽²⁾ wird der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 der Kommission vom 22. August 1969 über bestimmte Maßnahmen auf dem Rindfleischsektor infolge der Abwertung des französischen Franken ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1787/69 ⁽⁴⁾, vorgesehene Ausgleichsbetrag für Ausfuhren, bei denen der Exporteur nachweist, daß sie Gegenstand eines vor dem 11. August 1969 abgeschlossenen Vertrages sind, in dem der Verkaufspreis in französischen Franken ausgedrückt ist, im Handel mit Drittländern vermindert. Die Auswirkungen, welche die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 auf die genannten Verträge haben kann, werden ausgeschaltet, wenn die vor der Abwertung herrschende Situation wiederhergestellt wird. Zu diesem Zweck müssen die Ausgleichsbeträge, die für die Ausfuhr von lebenden Kühen der Tarifstelle 01.02 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs nach an das Mittelmeer grenzenden afrikanischen Ländern erhoben werden, wie auch für die Ausfuhr von Teilstücken ohne Knochen der Tarifstelle ex 02.01 A II a) 2 dd) 22 bbb) des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Gewicht je Stück von 2 kg oder mehr, mit einem Anteil an sichtbarem innerem oder sichtbarem äußerem Fett von 10 v. H. oder weniger des Gewichts des Erzeugnisses nach Großbritannien erhoben werden, vermindert werden um einen Betrag, der berücksichtigt :

- einerseits den Verlust, den der Exporteur auf Grund seiner Überweisung der obengenannten Ausgleichsbeträge erleidet,
- andererseits den durch denselben Exporteur auf Grund der Tatsache erzielten Gewinn, daß die neue Parität des französischen Franken auf den gleichen, in Rechnungseinheiten ausgedrückten Erstattungsbetrag für jedes genannte Erzeugnis angewendet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1660/69, um den der Ausgleichsbetrag bei der Ausfuhr der im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 genannten Erzeugnisse vermindert wird, wird wie folgt festgesetzt :

- a) für Kühe, lebend, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Ausfuhr nach den an das Mittelmeer grenzenden afrikanischen Ländern auf 19,57 ffrs je 100 kg Lebendgewicht,
- b) für Teilstücke ohne Knochen der Tarifstelle ex 02.01 A II a) 2 dd) 22 bbb) des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Gewicht je Stück von 2 kg oder mehr, mit einem Anteil an sichtbarem innerem oder sichtbarem äußerem Fett von 10 v. H. oder weniger des Gewichts des Erzeugnisses bei der Ausfuhr nach Großbritannien :
 - vom 11. August bis 30. September 1969 auf 37,66 ffrs je 100 kg Nettogewicht,
 - ab 1. Oktober 1969 auf 41,52 ffrs je 100 kg Nettogewicht.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie wird am 11. August 1969 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1969

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 25. 8. 1969, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 230 vom 11. 9. 1969, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2277/69 DER KOMMISSION

vom 14. November 1969

zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland ⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 845/68 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Ölsaaten anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2177/69 ⁽⁶⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2177/69 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland, die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2177/69 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

(2) Für die in Absatz 1 genannten und im Anhang nicht aufgeführten Erzeugnisse wird eine Erstattung nicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1969

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. November 1969 zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	(RE / 100 kg)
		Erstattungs- betrag
ex 12.01	1. Raps- und Rübsensamen	7,200
	2. Sonnenblumenkerne	0

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 276 vom 1. 11. 1969, S. 38.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. Oktober 1969

über die Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kontrollausschusses

(69/405/Euratom, EGKS, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 180,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 d,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 22 —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Zu Mitgliedern des Kontrollausschusses werden für die Zeit von fünf Jahren bestellt :

Herr M. Bernard, Conseiller référendaire à la Cour des Comptes,

Herr J. De Staercke, Rechnungsprüfer der EGKS,
Herr A. Duhr, Botschaftsrat,

Herr G. Freddi, Mitglied des Rechnungshofs,
Herr H. Hartig, Ministerialdirigent im Bundesfinanzministerium,

Herr Simons, Professor der Rechte in Rotterdam.

Artikel 2

Herr G. Freddi wird für die Zeit von fünf Jahren zum Vorsitzenden des Kontrollausschusses bestellt.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird an dem Tag wirksam, an dem die letzte der obengenannten Personen ihre Bestellung angenommen hat. Da die letzte Annahme der Bestellung am 10. November 1969 eingegangen ist, ist der Beschluß an diesem Tag wirksam geworden.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. DE KOSTER

BESCHLUSS DES RATES**vom 10. November 1969****über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indien über den Handel mit Juteerzeugnissen**

(69/406/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111, 114 und 228,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf der multilateralen Handelskonferenz 1964/1967 hatte sich die Gemeinschaft verpflichtet, Verhandlungen mit Indien aufzunehmen, um zu einer befriedigenden Vereinbarung über den Handel mit Juteerzeugnissen zu gelangen.

Bei den Verhandlungen zwischen Indien und der Gemeinschaft wurde ein Entwurf eines Abkommens ausgearbeitet, der ein für die Gemeinschaft annehmbares Ergebnis darstellt —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird in Form eines Briefwechsels ein Abkommen mit Indien über den Handel mit Juteerzeugnissen geschlossen. Der Wortlaut dieses Abkommens ist als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugte Person zu bestellen und ihr die Befugnisse zu übertragen, die zur Verpflichtung der Gemeinschaft notwendig sind.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1969.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. J. DE KOSTER

ANHANG

Übersetzung

Herr Botschafter !

Im Laufe der GATT-Handelskonferenz hatte die Gemeinschaft ihre Zollangebote für Juteerzeugnisse durch folgende Absichtserklärung ergänzt :

„Die EWG ist bereit, binnen kürzester Frist mit Indien und Pakistan Verhandlungen über die verschiedenen Probleme aufzunehmen, die sich beim Handel mit Juteerzeugnissen ergeben. Diese Verhandlungen haben folgendes zum Ziel :

- Im Rahmen für beide Seiten befriedigender Vereinbarungen sollen diesen beiden Ländern größere Möglichkeiten für den Zugang zum Markt der Gemeinschaft geboten werden ;
- es muß vorgesehen werden, daß die Lage in regelmäßigen Zeitabständen überprüft wird, um geeignete Lösungen für alle Probleme zu ermitteln, die bei der Durchführung derartiger Vereinbarungen auftreten könnten.“

Gemäß dieser Erklärung wurden im Juni 1967 Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Vertretern Ihrer Regierung aufgenommen.

Die beiden Parteien sind bei diesen Verhandlungen bekanntlich übereingekommen, für beide Seiten annehmbare Lösungen zu ermitteln, und zwar unter Beachtung folgender Grundsätze :

- schrittweise Erweiterung des Zugangs Indiens zum Markt der Gemeinschaft ;
- globale Aufrechterhaltung der Tätigkeit der europäischen Juteindustrie auf ihrem derzeitigen Stand.

Ich darf Ihnen daher bestätigen, daß die beiden Parteien wie folgt übereingekommen sind :

A. Die Gemeinschaft :

1. wendet die bei der Kennedy-Runde für die Erzeugnisse der Gruppen 1 bis 6 gewährten Zollzugeständnisse (s. im Anhang die Definition dieser Gruppen und die vereinbarten Zölle) unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Abkommens an⁽¹⁾.
2. verpflichtet sich, gemäß dem Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Verpackungsmaterial die Zölle für alle Einfuhren von Verpackungsmaterial weiterhin auszusetzen.

⁽¹⁾ Die vorgenannten Zollzugeständnisse betreffen folgende Tarifnummern oder Tarifstellen des GZT :

57.06 — Jutegarne	8 %
57.10 — Gewebe aus Jute :	
A. mit einer Breite von 150 cm oder weniger und einem Quadratmetergewicht :	
I. von weniger als 310 g	20 %
II. von 310 g bis 500 g	19 %
III. von mehr als 500 g	15 %
B. mit einer Breite von mehr als 150 cm	22 %
62.03 — Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken :	
A. aus Jutegeweben :	
II. andere, aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht :	
a) von weniger als 310 g	20 %
b) von 310 g bis 500 g	19 %
c) von mehr als 500 g	15 %

S. E. Herrn Botschafter Th. Swaminathan
 Leiter der indischen Mission
 bei den Europäischen Gemeinschaften
 Brüssel

B. Dagegen erklärt sich Indien damit einverstanden :

- seine Gesamtlieferung von Erzeugnissen der Gruppen 4 und 5 an die Gemeinschaft für das Kalenderjahr 1969 auf 5 500 Tonnen zu begrenzen ; diese Menge wird in den folgenden Jahren jährlich um 250 Tonnen heraufgesetzt.
- Hierbei gilt folgendes :
 - die in einigen Mitgliedstaaten für die beiden Erzeugnisgruppen geltenden mengenmäßigen Beschränkungen werden während der Geltungsdauer des Abkommens ausgesetzt ;
 - die Gemeinschaft wird sich im Falle eines zusätzlichen Bedarfs auf dem Gemeinschaftsmarkt einer Überschreitung der nach dem ersten Gedankenstrich aufgeführten Höchstmenge nicht widersetzen ;
 - die Handhabung dieser gemeinschaftlichen Höchstmenge erfolgt nach dem System der doppelten Kontrolle.

C. Es wird ein Gemischter Ausschuß für Zusammenarbeit eingesetzt, dem Vertreter Indiens und Vertreter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehören. Dieser Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich sowie auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen,

- um alle Fragen, die für die Lage der Jutewirtschaft in ihrer Gesamtheit von Bedeutung sind, einschließlich der Wettbewerbslage für Fertigerzeugnisse aus Jute auf den Märkten der Drittländer zu prüfen ;
- um für beide Seiten annehmbare Lösungen zu suchen ;
- um Vorschläge für die jeweiligen zuständigen Behörden auszuarbeiten.

D. Bei der ersten jährlichen Prüfung gemäß Punkt C handelt es sich um eine allgemeine Prüfung aller im Anhang aufgeführten Juteerzeugnisse.

E. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Es wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1972 geschlossen.

Ich darf Sie bitten, mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Präsident der Delegation der
Europäischen Gemeinschaften*

Definition der Gruppen von Juteerzeugnissen sowie bei der Kennedy-Runde vereinbarte Zölle

- Gruppe 1* : Gewebe aus Jute mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 500 g und einer Breite von 150 cm oder weniger sowie Säcke aus Jutegewebe mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 500 g 15 %
- Gruppe 2* : Gewebe aus Jute mit einem Quadratmetergewicht von 310 g oder mehr, jedoch höchstens 500 g, und einer Breite von 150 cm oder weniger sowie Säcke aus Jutegewebe mit einem Quadratmetergewicht von 310 g oder mehr, jedoch höchstens 500 g 19 %
- Gruppe 3* : Gewebe aus Jute mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 310 g und einer Breite von 150 cm oder weniger sowie Säcke aus Jutegewebe mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 310 g 20 %
- Gruppe 4* : Gewebe aus Jute mit beliebigem Quadratmetergewicht und einer Breite von mehr als 150 cm, jedoch höchstens 230 cm 22 %
- Gruppe 5* : Gewebe aus Jute mit beliebigem Quadratmetergewicht und einer Breite von mehr als 230 cm 22 %
- Gruppe 6* : Jutegarne 8 %
-

Herr Präsident !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom mit folgendem Wortlaut :

„Im Laufe der GATT-Handelskonferenz hatte die Gemeinschaft ihre Zollangebote für Juteerzeugnisse durch folgende Absichtserklärung ergänzt :

„Die EWG ist bereit, binnen kürzester Frist mit Indien und Pakistan Verhandlungen über die verschiedenen Probleme aufzunehmen, die sich beim Handel mit Juteerzeugnissen ergeben. Diese Verhandlungen haben folgendes zum Ziel :

- Im Rahmen für beide Seiten befriedigender Vereinbarungen sollen diesen beiden Ländern größere Möglichkeiten für den Zugang zum Markt der Gemeinschaft geboten werden ;
- es muß vorgesehen werden, daß die Lage in regelmäßigen Zeitabständen überprüft wird, um geeignete Lösungen für alle Probleme zu ermitteln, die bei der Durchführung derartiger Vereinbarungen auftreten könnten.“

Gemäß dieser Erklärung wurden im Juni 1967 Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Vertretern Ihrer Regierung aufgenommen.

Die beiden Parteien sind bei diesen Verhandlungen bekanntlich übereingekommen, für beide Seiten annehmbare Lösungen zu ermitteln, und zwar unter Beachtung folgender Grundsätze :

- schrittweise Erweiterung des Zugangs Indiens zum Markt der Gemeinschaft ;
- globale Aufrechterhaltung der Tätigkeit der europäischen Juteindustrie auf ihrem derzeitigen Stand.

Ich darf Ihnen daher bestätigen, daß die beiden Parteien wie folgt übereingekommen sind :

A. Die Gemeinschaft :

1. wendet die bei der Kennedy-Runde für die Erzeugnisse der Gruppen 1 bis 6 gewährten Zollzugeständnisse (s. im Anhang die Definition dieser Gruppen und die vereinbarten Zölle) unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Abkommens an ⁽¹⁾ ;
2. verpflichtet sich, gemäß dem Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Verpackungsmaterial die Zölle für alle Einfuhren von Verpackungsmaterial weiterhin auszusetzen.

(¹) Die vorgenannten Zollzugeständnisse betreffen folgende Tarifnummern oder Tarifstellen des GZT :

57.06 — Jutegarne	8 %
57.10 — Gewebe aus Jute :	
A. mit einer Breite von 150 cm oder weniger und einem Quadratmetergewicht :	
I. von weniger als 310 g	20 %
II. von 310 g bis 500 g	19 %
III. von mehr als 500 g	15 %
B. mit einer Breite von mehr als 150 cm	22 %
62.03 — Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken :	
A. aus Jutegeweben :	
II. andere, aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht :	
a) von weniger als 310 g	20 %
b) von 310 g bis 500 g	19 %
c) von mehr als 500 g	15 %

Herrn
Präsident der Delegation
der Europäischen Gemeinschaften

B. *Dagegen erklärt sich Indien damit einverstanden :*

- seine Gesamtlieferung von Erzeugnissen der Gruppen 4 und 5 an die Gemeinschaft für das Kalenderjahr 1969 auf 5 500 Tonnen zu begrenzen ; diese Menge wird in den folgenden Jahren jährlich um 250 Tonnen heraufgesetzt.
- Hierbei gilt folgendes :
 - die in einigen Mitgliedstaaten für die beiden Erzeugnisgruppen geltenden mengenmäßigen Beschränkungen werden während der Geltungsdauer des Abkommens ausgesetzt ;
 - die Gemeinschaft wird sich im Falle eines zusätzlichen Bedarfs auf dem Gemeinschaftsmarkt einer Überschreitung der nach dem ersten Gedankenstrich aufgeführten Höchstmenge nicht widersetzen ;
 - die Handhabung dieser gemeinschaftlichen Höchstmenge erfolgt nach dem System der doppelten Kontrolle.

C. Es wird ein Gemischter Ausschuß für Zusammenarbeit eingesetzt, dem Vertreter Indiens und Vertreter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehören. Dieser Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich sowie auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen,

- um alle Fragen, die für die Lage der Jutewirtschaft in ihrer Gesamtheit von Bedeutung sind, einschließlich der Wettbewerbslage für Fertigerzeugnisse aus Jute auf den Märkten der Drittländer zu prüfen ;
- um für beide Seiten annehmbare Lösungen zu suchen ;
- um Vorschläge für die jeweiligen zuständigen Behörden auszuarbeiten.

D. Bei der ersten jährlichen Prüfung gemäß Punkt C handelt es sich um eine allgemeine Prüfung aller im Anhang aufgeführten Juteerzeugnisse.

E. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Es wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1972 geschlossen."

Ich darf Ihnen mitteilen, daß die indische Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. SWAMINATHAN

Präsident der indischen Delegation

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um

Preis in EWA-Rechnungseinheiten
(= 1 US-Dollar)

EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften . .	0,85
EURONORM 31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM 46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	1,00
EURONORM 47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	1,15
EURONORM 67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	0,35
EURONORM 79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	0,85
EURONORM 80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	0,35
Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse	0,85

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt :

EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	1,15
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	0,85
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	0,50
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	0,50
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	0,50
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	0,50
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	0,50
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	0,50
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	0,35
EURONORM 10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl	0,35
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	0,70
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	0,50
EURONORM 15-57	Walzdraht aus unlegiertem Stahl für Zieh- und Kaltwalzzwecke - Prüfung auf Oberflächenfehler	0,35
EURONORM 16-57	Walzdraht aus unlegiertem Stahl für Zieh- und Kaltwalzzwecke — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	0,70
EURONORM 17-57	Walzdraht aus unlegiertem Stahl für Zieh- und Kaltwalzzwecke — Maße und zulässige Maßabweichungen	0,50
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	0,50
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	0,35
EURONORM 20-60	Einteilung und Benennung von Stahlsorten	0,35
EURONORM 21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	0,50
EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 25-67	Formstahl, Stabstahl, Blech und Breitband von 3 mm Dicke an sowie Breitflachstahl aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	1,00
EURONORM 26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl	0,50
EURONORM 27-62	Kurzbenennung von Stählen	0,70
EURONORM 32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften	1,00

EURONORM 34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe. Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen. Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,50
EURONORM 37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe. Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen. Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,85
EURONORM 38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe. Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen. Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,35
EURONORM 39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe. Ermittlung des Mangan-gehalts von Stahl und Roheisen. Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat	0,50
EURONORM 40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe. Ermittlung des Gesamt-siliziumgehalts von Stahl und Roheisen. Gewichtsanalytisches Verfahren	0,50
EURONORM 41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl. Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen. Alkalimetrisches Verfahren	0,70
EURONORM 42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl. Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen. Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,70
EURONORM 44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	0,50
EURONORM 48-65	Warmband aus unlegierten Stählen. Zulässige Maß-, Form- und Gewichts-abweichungen	0,50
EURONORM 52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	6,35
EURONORM 53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen	0,35
EURONORM 54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	0,35
EURONORM 55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	0,35
EURONORM 56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM 57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM 58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM 59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM 60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM 65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	0,35
EURONORM 66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	0,35
EURONORM 76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl. Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen. Spektralphotometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln, Gütevorschriften	0,85
EURONORM 78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln, zulässige Maßabweichungen	0,70

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar :

in der Bundesrepublik Deutschland :

Beuth-Vertrieb GmbH

1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4-7

in Belgien und Luxemburg :

Institut belge de normalisation — IBN —

29, avenue de la Brabançonne, Bruxelles 4

in Frankreich :

Association française de normalisation — AFNOR —

Tour Europe, 92 Courbevoie

in Italien :

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —

Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden :

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —

Rijswijk (ZH), Polakweg 5

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Zentralvertriebsbüro der Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Luxemburg, 37, rue Glesener, zu wenden.

**VERÖFFENTLICHUNGEN DES GERICHTSHOFES
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes,

veröffentlicht in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache.

	DM	bfrs	ffrs	hfl.	Lit.
Bände I bis X und Register (1954-1964)	200,—	2 500,—	246,—	180,—	31 000
Band XI (1965)	32,—	400,—	39,—	29,—	5 000
Band XII (1966)	40,—	500,—	50,—	36,50	6 250
Band XIII (1967)	40,—	500,—	50,—	36,50	6 250
Band XIV (1968)	44,—	550,—	55,—	40,—	6 900
Band XV (1969)	48,—	600,—	60,—	44,—	7 500

Textsammlung (1967)

Zweite Auflage

(Rechtsvorschriften über Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren des Gerichtshofes, mit Sachregister)

16,—	200,—	20,—	14,50	2 500
------	-------	------	-------	-------

Juristische Veröffentlichungen über die europäische Integration

(Bibliographie)

Neuaufgabe 1966	24,—	300,—	29,—	22,—	3 750
Nachtragslieferung 1967	12,—	150,—	15,—	11,—	1 870
Nachtragslieferung 1968	12,—	150,—	15,—	11,—	1 870

Bibliographie zur europäischen Rechtsprechung (1965)

betreffend die Entscheidung zu den Verträgen über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften

8,—	100,—	10,—	7,25	1 250
8,—	100,—	10,—	7,25	1 250
8,—	100,—	10,—	7,25	1 250

Buchhändlerischer Vertrieb für :

Deutschland :	Carl Heymanns Verlag, Köln, Gereonstraße 18-32
Belgien :	Éts Emile Bruylant, 67, rue de la Régence, Bruxelles
Frankreich :	Éditions Sirey, 22, rue Soufflot, Paris 5 ^e
Italien :	Casa Editrice Dott. A. Giuffré, Milano, Via Statuto, 2
Luxemburg :	Zentralvertriebsbüro der Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 37, rue Glesener
Niederlande :	N. V. Martinus Nijhoff, 's-Gravenhage, Lange Voorhout 9
Andere Länder :	Zentralvertriebsbüro der Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 37, rue Glesener

